

Die GmbH-Reform

Die Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) als neue Form der GmbH



Petra Korts, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, MBA,
Steuerstraftverteidiger*,
Partner der Korts Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, Köln

* zertifiziert durch die Universität Hagen

Am 19. September 2008 wird der Bundestag das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“, kurz MoMiG, verabschiedet und damit die umfassendste Reform des GmbH-Rechts seit Einführung dieser Gesellschaftsform im Jahre 1892 auf den Weg bringen.

Einer der wesentlichen Reformpunkte ist die Schaffung der Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) – umgangssprachlich auch als „Mini-GmbH“ oder „1-Euro-GmbH“ bezeichnet. Um den Bedürfnissen von Existenzgründern, die am Anfang nur sehr wenig Stammkapital haben und benötigen, zu entsprechen, wird durch das MoMiG mit dem neuen § 5a GmbH „Unternehmungsgesellschaft“ eine Art Einstiegsvariante zur GmbH geschaffen. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine reguläre GmbH, für die einige Sondervorschriften gelten. Die wohl aufsehenerregendste Besonderheit ist, dass das Mindeststammkapital einen Euro beträgt. Aufsehenerregend deshalb, weil bereits im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens heftig diskutiert wurde, ob eine GmbH mit einem Stammkapital von einem Euro überhaupt seriös sei und wie in einer derartigen Gesellschaft der Gläubigerschutz gewährt werden könne. Der Gesetzestext der neuen Unternehmungsgesellschaft –kurz UG– passt in einen einzigen Paragraphen, dieser wird aller Voraussicht nach wie folgt lauten:

„§ 5a GmbHG Unternehmungsgesellschaft

- (1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung „Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- (3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für Zwecke des § 57c;
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.
- (4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die Versammlung der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden.
- (5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach Absatz 1 darf beibehalten werden.“

Für unkomplizierte Standardgründungen stellt das GmbHG zudem zwei Musterprotokolle als Anlage zu § 2 GmbHG zur Verfügung. Mit diesen Musterprotokollen können Bargründungen mit höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer im „einfachen Verfahren“ durchgeführt werden. Die Muster sehen lediglich die unbedingt notwendigen Mindestanforderungen an eine GmbH-Satzung vor, abweichende Bestimmungen dürfen bei dieser Gründungsvariante nicht getroffen werden. Das erste Musterprotokoll betrifft die Ein-Personen-GmbH, das zweite Musterprotokoll die Gründung durch zwei oder drei Gründungsgesellschafter. Die Musterprotokolle fassen drei Dokumente zusammen, nämlich Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste. Dadurch soll die GmbH-Gründung einfacher werden. Die Musterprotokolle können benutzt werden sowohl für die „normale GmbH“, d.h. mit einem Stammkapital ab 25.000 EUR, als auch für die Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von mindestens 1 EUR, aber weniger als 25.000 EUR. Die Gründung unter Verwendung eines dieser Musterprotokolle ist notariell beurkundungspflichtig.



Die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ soll sicherstellen, dass das Publikum nicht darüber hinweg getäuscht wird, dass es sich bei einer Gesellschaft im Sinne von § 5a GmbHG um eine solche handeln kann, die möglicherweise mit sehr geringem Gründungskapital ausgestattet ist. Eine Abkürzung des Zusatzes „(haftungsbeschränkt)“ ist nicht zulässig.

Es muss sich um eine Bargründung handeln, bei der Gründung der Unternehmergesellschaft muss zudem die Stammeinlage zum Zeitpunkt der Anmeldung voll erbracht sein.

In § 5a Abs. 3 GmbHG wird für UG ein Zwangssparen angeordnet: in der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Hintergrund für dieses Zwangssparen ist, dass es das eigentliche Ziel des Gesetzgebers ist, auch die zunächst mit sehr geringem Stammkapital gegründete Unternehme-

gesellschaft (haftungsbeschränkt) längerfristig in den Bereich des Mindeststammkapitals von 25.000 EUR (und mehr) zu führen. Denn die zwangsweise gebildete Rücklage darf nur für Kapitalerhöhungen oder für den Ausgleich von Jahresfehlbetrag oder Verlustvortrag verwendet werden.

Zu beachten ist, dass mit der Bildung der Zwangsrücklage steuerlich eine Art Gewinnausschüttung an den / die Gesellschafter fingiert wird, da es sich um eine Gewinnrücklage handelt und somit bei den Gesellschaftern Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG anzunehmen sind. Auf Ebene der Gesellschafter führt die Rücklagenbildung zwar nicht zu einem liquiden Zufluss, wohl aber zu steuerpflichtigen Einkünften, die aufgrund der gesetzlichen Anordnung der Rücklagenbildung unvermeidbar sind. Für Gesellschafter, die die Geschäftsanteile im Privatvermögen halten, fällt zudem ab dem 01.01.2009 das Halbeinkünfteverfahren weg, so dass der gesamte Rücklagenbetrag, der diesem Gesellschafter zuzurechnen ist (entsprechend seiner Gewinnbeteiligung an der UG)

mit 25 % Abgeltungssteuersatz zu versteuern ist. Um diese doch recht unangenehmen steuerlichen Begleiterscheinungen zu vermeiden oder abzumildern wird sich der UG-Gründer nicht mit der gesetzlichen Standardvariante der UG, wie sie die Musterprotokolle vorsehen, begnügen können, sondern den Rat eines gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich versierten Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen müssen.

Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals von 25.000 EUR erreicht oder übersteigt, finden die Vorschriften über die vorgenannten Besonderheiten keine Anwendung mehr; die Firma der Unternehmergesellschaft darf beibehalten werden. Allerdings wird in den meisten Fällen eine Umfirmierung angestrebt werden, um statt der Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ den „üblichen“ Rechtsformzusatz „GmbH“ zu führen.

Man wird gespannt sein dürfen, wie diese neue Form der GmbH angenommen wird.